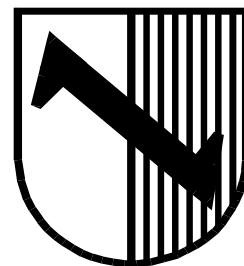


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 27

Nummer 02/2026

06.03.2026

Allgemeinverfügung zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Innenstadt Halberstadts	2
Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halberstadt	4
Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Halberstadt (Gästebeitragssatzung)	5
Öffentliche Bekanntmachung zur Auflösung der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Bühne- Feldlage Landkreis Harz	7

Allgemeinverfügung zur Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Innenstadt Halberstadts

Es wird die Erlaubnis zur Öffnung der Verkaufsstellen der Innenstadt am 29.03.26 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr anlässlich des Frühlingsfestes erteilt.

Die Erlaubnis bezieht sich auf Verkaufsstellen in den Straßen Fischmarkt, Holzmarkt, Breiter Weg, Hoher Weg, Kühlinger Straße, Hinter dem Richthause und Hinter dem Rathause.

Die Regelungen der §§ 9 und 10 des Ladenöffnungszeitengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA) sind entsprechend zu beachten.

Begründung:

Grundlage ist der § 7 Abs. 1 Nr. 1 LÖffZeitG LSA in der Fassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Sachsen-Anhalt vom 22.11.2006, zuletzt geändert am 15.12.2022 (GVBl. LSA Nr. 385). Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn ein besonderer Anlass vorliegt, der die Öffnung der Verkaufsstellen rechtfertigt. Die Stadt Halberstadt kann nach §§ 7 Abs. 1 und 14 LÖffZeitG LSA in 2024 an höchstens sechs Sonn- und Feiertagen die Öffnung von Verkaufsstellen erlauben. Davon ausgenommen ist der Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtstag sowie Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.

Der besondere Anlass ist mit dem Frühlingsfest gegeben. Die Shows der Autorin Ronja Forcher (aus der Bergdoktor) und von Max Weidner, die Osterausstellung, der Bücherflohmarkt und viele Mitmachaktionen bieten den Menschen auf dem Frühlingsfest fesselnde Attraktionen.

Um gleichzeitig dem Versorgungsbedürfnis der Besucher Rechnung zu tragen, ist die Öffnung der ansässigen Verkaufsstellen im vollen Umfang vorgesehen. Das Frühlingsfest hat eine größere öffentliche Wirkung gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der beantragten Ladenöffnung. Die Veranstaltung steht im Vordergrund und kann damit als besonderer Anlass gewertet werden.

Der örtliche Bezug ist mit der Eingrenzung des Innenstadtbereiches gegeben. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Halberstadt einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt,
2. in elektronischer Form mittels eines Dokumentes welches mit einer qualifizierten Signatur (qeS) versehen ist,

3. durch eine De-Mail in der Sendevariante (absenderbestätigt) mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: post@halberstadt.de-mail.de erhoben werden.

Bei Verwendung der beiden elektronischen Formen sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Diese können eingesehen werden unter www.halberstadt.de/de/rechtlichehinweise.html.

Halberstadt, 06.03.2026



Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halberstadt

Präambel

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 26. Februar 2026 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung in der Fassung vom 03. April 2025 beschlossen.

Artikel 1

§ 15 Abs. 1 Ziff 4 wird wie folgt ergänzt:

Ortschaft Athenstedt am Huy

Artikel 2

§ 15 Abs. 1 Ziff 6 wird wie folgt ergänzt:

Ortschaft Sargstedt am Huy

Artikel 3

§ 15 Abs. 1 wird um einen weiteren Satz ergänzt:

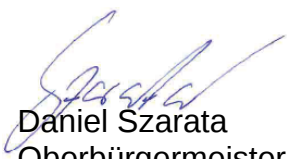
Die Ortschaft Athenstedt am Huy führt auch die niederdeutsche Bezeichnung „Atenstidde“.

Artikel 4

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Halberstadt, 26.02.2026




Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Halberstadt (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 26. Februar 2026 folgende Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Halberstadt (Gästebeitragssatzung) in der Fassung vom 24.02.2022 beschlossen.

Artikel 1

§ 3 Absatz 2a wird wie folgt erweitert:

„Auf dem Wohnmobilstellplatz Düsterngraben sind pauschal 5,00 Euro pro Nacht / Fahrzeug zu entrichten. Der Gästebeitrag kann am Parkscheinautomaten des Stellplatzes oder in der Tourist Information entrichtet werden.“

Artikel 2

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Abgabepflichtigen haben zum Zwecke der Erhebung des Gästebeitrages die erforderlichen Auskünfte gegenüber der Tourist Information der Stadt Halberstadt oder dem Unterkunftsgeber nach § 5 (Vor- und Zuname, An- und Abreisetag, ggf. Ermäßigungs- oder Befreiungsründe sowie ggf. das Kfz-Kennzeichen des Wohnmobiles) zu erteilen.“

Artikel 3

Nach § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Unterkunftsgeber ist, wer Personen, gewerblich oder privat gegen Entgelt beherbergt. Mit der Beherbergung gegen Entgelt ist der Unterkunftsgeber verpflichtet, dies der Tourist Information der Stadt Halberstadt mitzuteilen und den fälligen Gästebeitrag von dem Abgabepflichtigen einzuziehen. Dies gilt auch für die Vermietung auf Campingplätzen und Wohnmobilstellflächen. Der eingenommene Gästebeitrag ist von gewerblichen Vermietern grundsätzlich spätestens zum 15. des Folgemonats, von privaten Vermietern quartalsweise spätestens zum 15.04., 15.07., 15.10. und 15.01. an die Touristinformation der Stadt Halberstadt abzuführen.“

Artikel 4

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt erweitert:

„Alternativ kann die Meldung der Daten digital über das durch die Stadt Halberstadt benannte Gästebeitragsabrechnungssystem erfolgen. Die schrittweise Einführung für

bestehende Betriebe erfolgt zunächst auf freiwilliger Basis. Neu erfasste Betriebe melden Daten ausschließlich digital.“

Artikel 5

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Halberstadt, 26.02.2026




Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zur Auflösung der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Bühne- Feldlage Landkreis Harz

Flurbereinigungsverfahren Bühne
Auflösung der TG

Seite 1 von 2 Seiten

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

Bei Antwort bitte angeben:
Az.: 12 –HBS 931

Halberstadt, den 19.02.2026

Öffentliche Bekanntmachung Auflösung der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Bühne - Feldlage Landkreis Harz (Verfahrensnummer HBS 931)

1.) Auflösung der Teilnehmergemeinschaft

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Bühne - Feldlage sind abgeschlossen. Sie wird hiermit nach § 153 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 19.12.2008 I 2794, aufgelöst.

Die Aufgaben und das Grundvermögen der Teilnehmergemeinschaft wurde an die Einheitsgemeinde Stadt Osterwick mit deren Zustimmung übertragen. Hierbei ist auch die Baulastträgerschaft an Wirtschaftswegen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit übertragen worden.

2.) Begründung der Auflösung:

Für das Bodenordnungsverfahren Bühne – Feldlage wurde am 07.07.2021 die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG erlassen. Es war festzustellen, dass die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft nicht abgeschlossen waren. Die Teilnehmergemeinschaft erlosch nicht. Sie blieb vorübergehend über die Beendigung des Verfahrens nach § 151 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen.

Der Fortbestand der Teilnehmergemeinschaft erfolgte im Rahmen der Organleihe. Die Verwaltung wurde nach § 151 Satz 2 FlurbG auf die Gemeindebehörde übertragen.

Mit Ersuchen vom 04.11.2025 hat die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Flurbereinigungsbehörde beim Grundbuchamt die Übertragung des Grundvermögens in das Eigentum der Gemeinde mit dem Ziel beantragt, ein einheitliches Verwaltungshandeln auf kommunaler Ebene für das Gemeindegebiet gewährleisten zu können. Die Umschreibung der Flächen auf die Gemeinde ist am 04.12.2025 erfolgt

Flurbereinigungsverfahren Bühne
Auflösung der TG

Seite 2 von 2 Seiten

Das verbleibende Kapitalvermögen der Teilnehmergeinschaft wird an die Gemeinde übertragen und dort in einer gesonderten kommunalen Haushaltsstelle verwaltet. Es steht für die Unterhaltung der in der Flurbereinigung geschaffenen Anlagen weiterhin zur Verfügung.

Die Teilnehmergeinschaft verfügt damit weder über Kapital- noch über Grundvermögen. Weitere Verpflichtungen gegenüber Dritten sind nicht bekannt.

Es wird daher festgestellt, dass die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft abgeschlossen sind. Sie ist deswegen nach § 153 Abs. 1 FlurbG aufzulösen.

Die Feststellung zur Auflösung der Teilnehmergeinschaft wird der Teilnehmergeinschaft zugestellt, nachdem sie unanfechtbar geworden ist.

4.) Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Auflösung der Teilnehmergeinschaft kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstr. 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle/Saale als Obere Flurbereinigungsbehörde, gewahrt.

Im Auftrag

Bernd Weber

Bernd Weber



Die Auslegung der Auflösung der Teilnehmergeinschaft erfolgt sowohl in der Gemeinde als auch im ALFF Mitte in Halberstadt.